Textliche Festsetzungen

~~Die Oberkante Kellerdecke darf höchstens~~ 50 cm über der Straßenkrone liegen. Die Höhe der Straßenkrone ~~ist~~ aus den Längenschnitten ~~zu den~~ einzelnen Straßen, die dem ~~Bebauungsplan beigefügt sind, zu entnehmen~~.

29

Garagen

~~Nach § 14 (1) BauNVO in Verbindung mit~~ § 23 (5) BauNVO sind auf den nicht überbaubaren Flächen der Baugebiete und außerhalb der nach Nr. 13.1 der Anlage zur Planzeichenverordnung festgesetzten Flächen Garagen in einem Abstand von mindestens 5,00m, gemessen von der Begrenzungslinie der Verkehrsflächen, ~~zulässig § 9 (1) b) und e) BBauG~~.

In Baugebieten, die im Bebauungsplan mit mehrgeschossiger Bebauung ausgewiesen sind, können Garagen abweichend von der festgesetzten Zahl der Vollgeschosse eingeschossig errichtet werden.